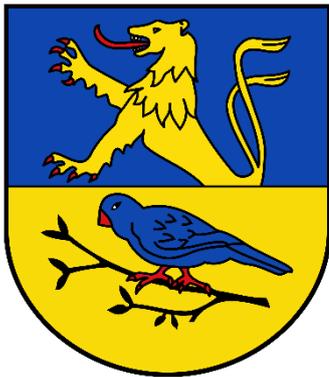


ABWÄGUNG ZU DEN BEHÖRDEN UND TÖBS

Zum Bebauungsplan Nr. 121

„Erweiterung Fa. Pohlen II“



Stadt Geilenkirchen – Ortslage Immendorf

Mai 2022

Entwurf zur Offenlage

IMPRESSUM

Auftraggeber:

Pohlen – Bedachungen GmbH & Co. KG
Am Pannhaus 2
52511 Geilenkirchen

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
T 02431 – 97 31 80
F 02431 – 97 31 820
E info@vdh.com
W www.vdh.com



i.A. M.Sc. Sebastian Schütt

Projektnummer: 21-065

INHALT

1	AVV – AACHENER VERKEHRSVERBUND GMBH.....	1
2	BAU- UND LIEGENSCHAFTSBETRIEB NRW, NL AACHEN	1
3	BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG – ABT. 6 – BERGBAU UND ENERGIE IN NRW.....	1
3.1	Mit Schreiben vom 24.11.2021.....	1
3.1.1	Verweis auf Anhang	1
3.1.2	Anhang: Bergbau	1
3.1.3	Anhang: Einwirkungsbereich von Sumpfungmaßnahmen.....	2
3.1.4	Anhang: Weitere Beteiligung	3
3.1.5	Anhang: Einwirkungsbereich von Steinkohlebergbau.....	3
3.1.6	Anhang: Weitere Beteiligung	4
4	BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF – DEZ. 26 – LUFTVERKEHR.....	4
5	BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ 35.4 – DENKMALSCHUTZ – (LANDES- UND BUNDESEIGENE DENKMÄLER)	4
6	BISTUM AACHEN.....	4
7	BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR (BAIUDBW) – REFERAT INFRA I 3.....	4
7.1	Mit Schreiben vom 08.12.2021.....	4
7.1.1	Verweis auf Anlage.....	4
7.1.2	Keine Bedenken.....	5
8	BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN: SPARTE PORTFOLIOMANAGEMENT – TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (NORDRHEIN-WESTFALEN)	5
9	DEUTSCHE BAHN AG: DB IMMIBILIIEN, REGION WEST	5
10	DEUTSCHE GLASFASER HOLDING GMBH.....	5
11	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH: WEST PTI 24.....	5
11.1	Mit Schreiben vom 17.11.2021.....	5
11.1.1	Keine Bedenken.....	5
12	DFS DEUTSCHE FLUGSICHERUNG GMBH – SIS/ND.....	6
12.1	Mit Schreiben vom 06.12.2021.....	6
12.1.1	Verweis auf Anlage.....	6
12.2	Keine Bedenken.....	6

13	DIE AUTOBAHN GMBH DES BUNDES: NIEDERLASSUNG RHEINLAND.....	6
14	EBV GMBH	7
	14.1 Mit Schreiben vom 09.12.2021.....	7
	14.1.1 Keine Bedenken.....	7
15	EISENBAHN-BUNDESAMT AUßENSTELLE KÖLN – SACHBEREICH 1.....	7
16	ERFTVERBAND.....	7
	16.1 Mit Schreiben vom 07.12.2021.....	7
	16.1.1 Keine Bedenken.....	7
17	EWV ENERGIE- UND WASSERVERSORGUNG GMBH	7
18	GEMEINDE GANGELT: FACHBEREICH BAUEN UND PLANEN	7
19	GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN LANDESBETRIEB.....	8
20	HANDWERKSKAMMER AACHEN	8
21	INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN.....	8
	21.1 Mit Schreiben vom 25.11.2021.....	8
	21.1.1 Verweis auf Anhang	8
	21.2 Mit Schreiben vom 25.11.2021.....	8
	21.2.1 Anhang: Festsetzung als Gewerbegebiet.....	8
22	KREIS HEINSBERG: FEDERFÜHRUNG	9
	22.1 Mit Schreiben vom 13.12.2021	9
	22.1.1 Untere Bodenschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde.....	9
	22.1.2 Gesundheitsamt	9
	22.1.3 Untere Naturschutzbehörde.....	10
	22.1.4 Untere Wasserschutzbehörde.....	12
	22.1.5 Verweis auf Anhang	13
	22.1.6 Anhang: Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vom 11.11.2021.....	13
23	KREISBAUERNSCHAFt HEINSBERG E.V.	16
24	KREISHANDWERKSCHAFT HEINSBERG.....	16
25	LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW: REGIONALNIEDERLASSUNG NIEDERRHEIN – HAUPTSITZ MÖNCHEGLADBACH.....	16
	25.1 Mit Schreiben vom 16.11.2021.....	16
	25.1.1 Verweis auf vorherige Stellungnahme	16

25.1.2	Verweis auf Anhang	16
25.1.3	Direkte Zufahrt zur Bundesstraße 57.....	17
25.1.4	Lage der neuen Zufahrt / Verkehrsgutachten und Entwässerung	17
25.1.5	Verkehrsemissionen.....	19
25.1.6	Anhang: Allgemeine Forderungen Bundesstraßen.....	19
26	LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW – REGIONALFORSTAMT RUREIFEL-JÜLICHER BÖRDE.....	21
26.1	Mit Schreiben vom 15.11.2021	21
26.1.1	Keine Bedenken.....	21
27	LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW: BUND	21
28	LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE: LNU.....	21
29	LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE: NABU	21
30	LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW: KREISSTELLE HEINSBERG, VIERSEN.....	22
30.1	Mit Schreiben vom 08.12.2021.....	22
30.1.1	Belange des Wirtschaftsweges.....	22
30.1.2	Externe Kompensationsmaßnahmen.....	23
31	LVR: AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND.....	24
31.1	Mit Schreiben vom 16.11.2021	24
31.1.1	Bodendenkmäler	24
32	LVR: AMT FÜR DENKMALPFLEGE IM RHEINLAND – ABTEI BRAUWEILER	25
33	LVR: AMT FÜR LIEGENSCHAFTEN	26
33.1	Mit Schreiben vom 19.11.2021	26
33.1.1	Keine Bedenken.....	26
33.1.2	Weitere Beteiligung	26
34	NEW NETZ GMBH.....	27
34.1	Mit Schreiben vom 30.11.2021.....	27
34.1.1	Keine Bedenken.....	27
35	REGIONETZ GMBH, PLANUNG UND BAU – ZENTRALE AUFGABEN (PB-Z).....	27
36	STADT BAESWEILER: AMT 60 – STADTENTWICKLUNG.....	27
37	STADT GEILENKIRCHEN: AMT FÜR STADTENTWICKLUNG, BAUVERWALTUNG UND UMWELT	27
38	STADT GEILENKIRCHEN: BAUAUFSICHTSAMT.....	27

39	STADT GEILENKIRCHEN: JUGEND- UND SOZIALAMT.....	27
40	STADT GEILENKIRCHEN: KLIMASCHUTZ.....	27
41	STADT GEILENKIRCHEN: ORDNUNGSAMT	28
42	STADT GEILENKIRCHEN: TIEFBAUAMT	28
43	STADT GEILENKIRCHEN: WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG.....	28
44	STADT HEINSBERG: AMT FÜR STADTENTWICKLUNG UND BAUVERWALTUNG	28
45	STADT HÜCKELHOVEN: AMT FÜR STADTPLANUNG UND LIEGENSCHAFTEN.....	28
	45.1 Mit Schreiben vom 25.11.2021.....	28
	45.1.1 Keine Bedenken.....	28
46	STADT LINNICH: FB4 – BAUEN UND PLANUNG.....	28
47	STADT ÜBACH-PALENBERG: FACHBEREICH STADTENTWICKLUNG.....	28
48	VERBANDSWASSERWERK GANGELT GMBH – GESCHÄFTSFÜHRER.....	29
	48.1 Mit Schreiben vom 15.12.2021.....	29
	48.1.1 Wasserversorgungsleitung.....	29
49	WESTNETZ GMBH: DRW-S-LK-TM HOCHSPANNUNGSLEITUNGEN	29
50	WESTVERKEHR GMBH	30
51	WVER – WASSERVERBAND EIFEL-RUR AUFGABENBEREICH LIEGENSCHAFTEN.....	30
	51.1 Mit Schreiben vom 01.12.2021.....	30
	51.1.1 Verweis auf Anhang	30
	51.1.2 Anhang: Entwässerung.....	30

LEGENDE

Frühzeitige Beteiligung, *Textliche Festsetzungen und Hinweise*

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
1 AVV – AACHENER VERKEHRSVERBUND GMBH		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
2 BAU- UND LIEGENSCHAFTSBETRIEB NRW, NL AACHEN		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
3 BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG – ABT. 6 – BERGBAU UND ENERGIE IN NRW		
3.1 Mit Schreiben vom 24.11.2021		
3.1.1 Verweis auf Anhang		
im Anhang erhalten Sie meine Stellungnahme zu Ihrer Anfrage.	Die beigelegte Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 3.1.1 der vorliegenden Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3.1.2 Anhang: Bergbau		
<p>aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen:</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Glückauf-Aachen 1“, „Glückauf-Aachen 4“ und „Glückauf-Aachen 7“ sowie über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Union 90“ und „Union 91“.</p> <p>Eigentümerin der drei auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfelder ist die EBV GmbH (Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven). Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin der beiden auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfelder ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG (Abt. Liegenschaften und Umsiedlung, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln).</p>	<p>Die vorgetragenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da allein durch die Lage des Plangebietes auf den bezeichneten Feldern keine bodenrechtlichen Spannungen ausgelöst werden und die Umsetzung des Vorhabens sowie die Ausübung der beabsichtigten Nutzung unberührt bleiben. Aussagen bzgl. der vorgebrachten Belange werden im Kapitel 2.1.8 „Kultur- und Sachgüter“ sowie den darauf aufbauenden Kapiteln des Umweltberichts ergänzt.</p> <p>Zusätzlich werden weitere Informationen zum Hinweis „5. Bergbau“ in Kapitel 7 der Begründung wie folgt ergänzt:</p> <p>„5. Bergbau</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit den vorgenannten, Ihnen gemäß Gliederungspunkt „7.5 Bergbau“ der Begründung zum Bebauungsplan bereits bekannten, Bergwerksfeldeigentümerinnen nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich Ihnen, diesen in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen den Feldeseigentümerinnen auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte den Feldeseigentümerinnen dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksfeldeigentümerinnen zu regeln.</p>	<p><i>Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Glückauf-Aachen 1“, „Glückauf-Aachen 4“ und „Glückauf-Aachen 7“ sowie über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Union 90“ und „Union 91“.</i></p> <p><i>Eigentümerin der drei auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfelder ist die EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin der beiden auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfelder ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.“</i></p>	
<p>3.1.3 Anhang: Einwirkungsbereich von Sumpfungmaßnahmen</p>		
<p>Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Belange teile ich Ihnen mit, dass der Planbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides -Az.: 61.42.63 -2000-1-) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen ist. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren</p>	<p>Die vorgetragenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, z.B. durch bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können. Aussagen bzgl. der vorgebrachten Belange wurden bereits im Kapitel 2.1.4 „Wasser“ des Umweltberichts ergänzt.</p> <p>Ein Hinweis zu den vorgetragenen Belangen wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen (vgl. Hinweis Nr. 6 „Einwirkungsbereich von Sumpfungmaßnahmen“).</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planbereich in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p>		
<p>3.1.4 Anhang: Weitere Beteiligung</p>		
<p>Ich empfehle Ihnen, sofern nicht bereits geschehen, hierzu eine Anfrage an die o.g. RWE Power AG sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband (Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim) zu stellen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die RWE Power AG wird im weiteren Verlauf des Verfahrens beteiligt. Der Erftverband wurde bereits am Verfahren beteiligt. Dieser hat mit Schreiben vom 07.12.2021 mitgeteilt, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken bestehen (vgl. Nr. 16.1 der vorliegenden Tabelle).</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
<p>3.1.5 Anhang: Einwirkungsbereich von Steinkohlebergbau</p>		
<p>Des Weiteren teile ich Ihnen mit, dass sich der Planbereich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus befindet, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der</p>	<p>Die vorgetragene Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, z.B. durch bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können. Aussagen bzgl. der vorgebrachten Belange wurden bereits im Kapitel 2.1.4 „Wasser“ des Umweltberichts ergänzt. Ein Hinweis zu den vorgetragenen Belangen wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen (vgl. Hinweis Nr. 7 „Einwirkungsbereich von Steinkohlenbergbau“).</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden.		
3.1.6 Anhang: Weitere Beteiligung		
Ich empfehle Ihnen, sofern nicht bereits geschehen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der o.g. EBV GmbH einzuholen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die EBV GmbH wurde bereits am Verfahren beteiligt. Diese hat mit Schreiben vom 09.12.2021 mitgeteilt, dass gegenüber der Planung keine Bedenken bestehen und eine Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB nicht erforderlich ist (vgl. Nr. 14.1 der vorliegenden Tabelle).	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
4 BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF – DEZ. 26 – LUFTVERKEHR		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
5 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ 35.4 – DENKMALSCHUTZ – (LANDES- UND BUNDESEIGENE DENKMÄLER)		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
6 BISTUM AACHEN		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
7 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR (BAIUDBW) – REFERAT INFRA I 3		
7.1 Mit Schreiben vom 08.12.2021		
7.1.1 Verweis auf Anlage		
Bebauungsplan Nr. 121, Erweiterung Fa. Pohlen II	Die beigefügte Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr.7.1.2 der vorliegenden Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
7.1.2 Keine Bedenken		
durch das o.a. Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt, aber nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8 BUNDEANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN: SPARTE PORTFOLIOMANAGEMENT – TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (NORDRHEIN-WESTFALEN)		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
9 DEUTSCHE BAHN AG: DB IMMOBILIEN, REGION WEST		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
10 DEUTSCHE GLASFASER HOLDING GMBH		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
11 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH: WEST PTI 24		
11.1 Mit Schreiben vom 17.11.2021		
11.1.1 Keine Bedenken		
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.		
12 DFS DEUTSCHE FLUGSICHERUNG GMBH – SIS/ND		
12.1 Mit Schreiben vom 06.12.2021		
12.1.1 Verweis auf Anlage		
anbei erhalten Sie die Antwort auf Ihre Anfrage.	Die beigelegte Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 12.2 der vorliegenden Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12.2 Keine Bedenken		
durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13 DIE AUTOBAHN GMBH DES BUNDES: NIEDERLASSUNG RHEINLAND		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
14 EBV GMBH		
14.1 Mit Schreiben vom 09.12.2021		
14.1.1 Keine Bedenken		
zur o. g. Bauleitplanung werden unsererseits keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. BauGB ist nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15 EISENBAHN-BUNDESAMT AUßENSTELLE KÖLN – SACHBEREICH 1		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
16 ERFTVERBAND		
16.1 Mit Schreiben vom 07.12.2021		
16.1.1 Keine Bedenken		
abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17 EWV ENERGIE- UND WASSERVERSORGUNG GMBH		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
18 GEMEINDE GANGELT: FACHBEREICH BAUEN UND PLANEN		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
19 GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN LANDESBETRIEB		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
20 HANDWERKSKAMMER AACHEN		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
21 INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN		
21.1 Mit Schreiben vom 25.11.2021		
21.1.1 Verweis auf Anhang		
Sie erhalten die Stellungnahme per pdf.	Die beigelegte Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr.21.2.1 der vorliegenden Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
21.2 Mit Schreiben vom 25.11.2021		
21.2.1 Anhang: Festsetzung als Gewerbegebiet		
<p>da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.</p> <p>Wir weisen allerdings darauf hin, dass wir die Festsetzung eines Sondergebietes „Betriebe des Dach- und Solargewerbes“ im Vergleich zu einem Gewerbegebiet für eine nicht erforderliche planerische Einschränkung halten. Begründet wird die Festsetzung damit, dass die Flächen nur betriebsgebunden in Anspruch genommen werden sollen, um eine ungewollte, städtebauliche Fehlentwicklung auszuschließen. Es bleibt aber</p>	<p>Die Abwägungsentscheidung zu Gunsten eines Sondergebietes wurde durch die vorgelagerte 74. Flächennutzungsplanänderung bereits vorweggenommen. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Gleichwohl wurden die vom Eingebener bezeichneten Belange einer erneuten Prüfung unterzogen.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Festsetzung eines „Gewerbegebietes“ - wie der Eingebener richtigerweise anmerkt - zu betriebsungebundenen Nutzungsmöglichkeiten führen würde. Ein rechnerischer Bedarf für eine Darstellung oder Festsetzung</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>unklar, warum eine „normale“ gewerbliche Entwicklung an diesem Standort eine städtebauliche Fehlentwicklung darstellt.</p> <p>Durch die Festsetzung eines Sondergebiets wird im Falle einer Betriebs-schließung die Nachnutzung des Geländes erschwert, da eine Änderung des Bebauungsplans mit entsprechender Verfahrensdauer mit hoher Wahrscheinlichkeit erforderlich. Das wäre bei einer Festsetzung eines Gewerbegebiets nicht notwendig.</p> <p>Wir regen daher an, im weiteren Verfahrensverlauf zu prüfen, ob durch die Festsetzung eines Gewerbegebietes nicht ein dauerhaft höheres Maß an Flexibilität bei der Nutzung des Gebiets erreicht wird, ohne eine städtebauliche Fehlentwicklung zur Folge zu haben.</p>	<p>von über den Bestand hinausgehenden, betriebsungebundenen „Gewerblichen Bauflächen“ oder „Gewerbegebieten“ kann in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln jedoch nicht nachgewiesen werden.</p> <p>Damit würde deren planungsrechtliche Ausweisung gemäß Ziel 6.1-1 des Landesentwicklungsplanes für das Land Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) eine städtebauliche Fehlentwicklung darstellen. Insofern wäre die Ausweisung betriebsungebundener Flächen nur mit den Zielen der Landesplanung vereinbar, wenn bestehende Bauflächen an anderer Stelle aufgehoben werden, es also zu einem Flächentausch i.S.d. Ziels 6.1-1 LEP NRW käme. Dies ist mangels geeigneter Tauschflächen nicht möglich.</p>	
<p>22 KREIS HEINSBERG: FEDERFÜHRUNG</p>		
<p>22.1 Mit Schreiben vom 13.12.2021</p>		
<p>22.1.1 Untere Bodenschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde</p>		
<p>nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum Bebauungsplan Nr. 121 - Immendorf - Erweiterung Firma Pohlen II.</p> <p>Seitens der unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Immissionsschutzbehörde werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>22.1.2 Gesundheitsamt</p>		
<p>Das Gesundheitsamt, die untere Naturschutzbehörde sowie die untere Wasserbehörde nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Gesundheitsamt:</p> <p>Aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-</p>	<p>Die mit der TA-Lärm, TA-Luft, Altlasten und dem Grundwasserschutz verbundenen Belange wurden mit den jeweils zuständigen Fachbehörden des Kreises Heinsberg abgestimmt und im Bedarfsfall berücksichtigt. Mit den jeweiligen Belangen verbundene Konflikte, die der Vollziehbarkeit der Planung entgegenstehen, sind nicht erkennbar.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Ein Schutz des Trinkwassers muss gewährleistet sein.		
22.1.3 Untere Naturschutzbehörde		
<p>Untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Gegen die Erweiterung der Firma Pohlen bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sind nicht betroffen.</p> <p>Im Rahmen der Artenschutzprüfung sind mögliche verfahrenskritische Vorkommen von Feldvogelarten zu prüfen.</p> <p>Die Kompensation des umfangreichen Eingriffes ist im weiteren Verfahren zu konkretisieren.</p>	<p>Das Artenvorkommen im Plangebiet wurde bereits im Rahmen der Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 116 bestimmt (Liebert, 2020). Zusätzliche Untersuchungen erfolgten im vorliegenden Verfahren (Liebert, 2022). Demnach konnte das vorhandene Spektrum planungserheblicher Arten auf den kleinen Abendsegler, die Zwergfledermaus und Allerweltsvogelarten eingegrenzt werden. Nachweise anderer Arten, beispielsweise von Feldvogelarten erfolgten nicht.</p> <p>Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass ein planbedingtes Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nicht zu erwarten ist, wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison erfolgt, Bauarbeiten zwischen Ende Februar und Ende Oktober bei Tageslicht erfolgen und auf eine übermäßige Beleuchtung der zu errichtenden Gebäude verzichtet wird.</p> <p>Die vorgenannten Maßnahmen werden als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Eine Absicherung der Maßnahmen erfolgt durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Geilenkirchen und der Vorhabenträgerin, der zum Satzungsbeschluss einseitig unterschrieben durch die Vorhabenträgerin vorliegt.</p> <p>Planbedingt ist mit einem ökologischen Defizit im Umfang von 10.667 Ökopunkten nach der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW, 2008) zu rechnen. Die Kompensation soll durch die Anpflanzung von Bäumen der nachfolgenden Pflanzliste erfolgen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge	
<p>Die randliche Eingrünung der Erweiterungsfläche wird begrüßt.</p>	<p>Pflanzliste A: Bäume I. Ordnung Mindestqualität: 4 xv mDB H mind. 14/16</p>		
	<p>Quercus robur „Fastigiata“</p>		<p>Säulen-Eiche</p>
	<p>Carpinus betulus „Fastigiata“</p>		<p>Pyramiden-Hainbuche</p>
	<p>Liquidambar styraciflua „Paarl“</p>		<p>Amberbaum</p>
	<p>Es wird angenommen, dass 80 Ökopunkte/Baum generiert werden (16 m²/Baum * 5,0 Ökopunkte/m²). Insofern kann das durch die Planung begründete, ökologische Defizit durch die Anpflanzung von rund 134 Bäumen ausgeglichen werden. Darüber hinaus soll die Möglichkeit eröffnet werden, statt Bäumen auch Hecken oder andere Biotoptypen anzulegen. In diesem Zusammenhang wird die nachfolgende, textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><i>„6.1 In den als sonstiges Sondergebiet „SO“ festgesetzten Flächen sind insgesamt 134 Bäume I. Ordnung der Pflanzliste A anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch gleichwertige Bäume zu ersetzen. Ausnahmsweise dürfen auch andere Biotoptypen angelegt werden. Die Ausnahme ist an eine vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg gebunden.“</i></p> <p>Die bezeichnete Eingrünung wurde zur Offenlage auf die von der Anbauverbotszone der B56 erfassten Flächen erweitert. Infolgedessen verfügt die geplante Eingrünung im Süden des Plangebietes über eine Breite von rund 12 bis 14 m.</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
22.1.4 Untere Wasserschutzbehörde		
<p>Untere Wasserbehörde:</p> <p>Gegen die geplante Entwässerungskonzeption (hier: Versickerung) bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Es wird darum gebeten, im weiteren Verfahren die genaue Lage der Versickerungsanlagen mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.</p> <p>Außerdem wird darum gebeten, Folgendes in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen:</p> <p>Für die Einleitung von Niederschlagswasser von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage in den Untergrund ist beim Landrat des Kreises Heinsberg – untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.</p> <p>Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr.: 0 24 52/13-6143.</p> <p>Metalldacheindeckungen mit Zink, Kupfer oder anderen gewässerschädigenden Substanzen sind nicht zulässig, sofern die Eindeckungen nicht mit einer geeigneten Beschichtung versehen sind.</p>	<p>Die Konkretisierung der Lage der Versickerungsanlagen wird auf die nachgelagerte Planungsebene abgeschichtet. Auf der nachgelagerten Ebene erfolgt die geforderte Abstimmung im Wege des Antrages zur wasserrechtlichen Erlaubnis.</p> <p>Im Bebauungsplanverfahren wird festgesetzt, dass das im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes anfallende, unbelastete Oberflächenwasser im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes zu versickern ist. Da eine hinreichende Versickerungseignung gegeben ist (Kramm, 2019), stehen die Belange der Oberflächenwasserentsorgung der Vollziehbarkeit der Planung nicht entgegen.</p> <p>Der nachfolgende Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><i>„10. Wasserrechtliche Erlaubnis</i> <i>Für die Einleitung von Niederschlagswasser von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage in den Untergrund ist beim Landrat des Kreises Heinsberg – untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.</i> <i>Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr.: 0 24 52/13-6143.“</i></p> <p>Zusätzlich wird die nachfolgende textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><i>„7.1 Metalldacheindeckungen mit Zink, Kupfer oder anderen gewässerschädigenden Substanzen sind nicht zulässig, sofern die Eindeckungen nicht mit einer geeigneten Beschichtung versehen sind.“</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
22.1.5 Verweis auf Anhang		
Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle füge ich als Anlage bei.	Die beigefügte Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 22.1.6 der vorliegenden Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
22.1.6 Anhang: Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vom 11.11.2021		
<p>Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind:</p> <p>1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich:</p> <p>a. offene Wohngebiete 120 m - 140 m</p> <p>b. geschlossene Wohngebiete 100 m - 120 m</p> <p>c. sonstige Gebiete ca. 80 m</p> <p>Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben.</p> <p>Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser.....leicht möglich ist.“</p> <p>2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle.</p>	Die vorgetragenen Belange betreffen die Ebene der Genehmigungsplanung bzw. Bauausführung. Die geplanten Festsetzungen des vorliegenden Angebotsbebauungsplanes eröffnen jedoch Bebauungsmöglichkeiten unter deren Berücksichtigung eine Wahrung der vorgetragenen Belange möglich ist. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen				Abwägungsvorschläge			Beschlussvorschläge
Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung							
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiet e (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie-gebiete (GI)	
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-	
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-	
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9	
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung							
	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h	
klein	24	48		96		96	
mittel	48	96		96		192	
groß	96	96		192		192	
<p>3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlöscher- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.</p> <p>4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen.</p> <p>Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen.</p> <p>Die Kurvenradien sind entsprechend zu beachten.</p> <p>Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit</p>							

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.</p> <p>5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten §§ 14 und 37 BauO NRW.</p> <p>6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW).</p> <p>7. Für evt. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem.VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen.</p> <p>8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u.a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder Seniorengerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt.</p> <p>Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen.</p> <p>Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
23 KREISBAUERNSCHAFTH EINSBERG E.V.		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
24 KREISHANDWERKSCHAFT HEINSBERG		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
25 LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW: REGIONALNIEDERLASSUNG NIEDERRHEIN – HAUPTSITZ MÖNCHEGLADBACH		
25.1 Mit Schreiben vom 16.11.2021		
25.1.1 Verweis auf vorherige Stellungnahme		
der B- Plan Nr.121 liegt im Umfeld der Bundesstraße Nr. 56 im Abschnitt 12 sowie der Bundesstraße Nr. 57 im Abschnitt 17,4. Die Bundesstraßen liegen in der Baulast des Landesbetriebes Straßenbau NRW. Ich verweise hiermit auch nochmals auf meine Stellungnahme zum B-Plan Nr. 116.	Die bezeichneten Stellungnahmen wurden in die Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 116 eingestellt. Abwägungsrelevante Belange, die über die mit der vorliegenden Stellungnahme vorgetragenen Belange hinausgehen, wurden nicht vorgetragen. Insofern wird der Verweis zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
25.1.2 Verweis auf Anhang		
Die allgemeinen Forderungen Bundesstraße sind zu beachten, diese sind als Anlage angefügt. Die Gesetzliche Anbauverbotszone der Bundesstraße wurde bereits im B-Plan eingetragen, ich bitte bei der Anbaubeschränkungszone ebenfalls so zu verfahren.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Anbaubeschränkungszone der B57 wird gemäß § 9 Abs. 9 BauGB ebenfalls nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Zur Klarstellung der hiermit verbundenen Maßgaben wird der Hinweis Nr. 3 „Anbauverbotszone B56“ aufgehoben und wie folgt neu gefasst. Hierbei werden die Regelungen des § 9 FStrG in der für den konkreten Planungsfall jeweils relevanten Form zusammengefasst. <i>„3. Anbauverbots- und -beschränkungszone B56</i>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	<p><i>Innerhalb der nachrichtlich übernommenen „Anbauverbotszone B56“ dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden.</i></p> <p><i>Innerhalb der nachrichtlich übernommenen „Anbaubeschränkungszone B56“ bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.</i></p> <p><i>Zufahrten oder Zugänge zur B56 sind unzulässig.“</i></p>	
<p>25.1.3 Direkte Zufahrt zur Bundesstraße 57</p>		
<p>Eine direkte Zufahrt zur Bundesstraße wird nicht gestattet. Eine entsprechende Darstellung, "Bereiche ohne Zufahrten", wurde im Bebauungsplan bereits dargestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Eine direkte Anbindung an die B57 wird – wie der Eingeber bereits richtig ausführt – durch zeichnerische Festsetzung eines „Bereichs ohne Ein- und Ausfahrt“ ausgeschlossen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
<p>25.1.4 Lage der neuen Zufahrt / Verkehrsgutachten und Entwässerung</p>		
<p>Aus den beigelegten Unterlagen geht die genaue Anbindung der Flächen nicht hervor. Die Lage der neuen Zufahrt ist zur Einschätzung der verkehrlichen Situation darzustellen.</p> <p>Der Abstand zum Kreisverkehrsplatz der Bundesstraße ist dabei möglichst groß zu wählen um Beeinträchtigungen und Gefahrenstellen zu vermeiden. Ferner ist ein Rückstau in den Kreisverkehr der Bundesstraße auszuschließen. Die Auswirkungen der Erweiterung sind mittels eines Verkehrsgutachtens mit Prognosehorizont 2030 darzustellen und die Rückstaulängen mit dem vorhandenen Stauraum zu vergleichen. Die Auswirkungen der zusätzlichen Verkehre auf die Anschlussknoten der Bundesstraßen sind ebenfalls darzustellen. Eventuell zusätzlich erforderliche</p>	<p>Die geplante Anbindung an die Dürener Straße wurde zur Offenlage in den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen und als „Öffentliche Straßenverkehrsfläche“ festgesetzt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der geplanten Zufahrt wurde fachgutachterlich untersucht, ob die vom Planvorhaben ausgelösten Fahrzeugbewegungen zu verkehrlichen Konflikten an den Knotenpunkten Dürener Straße/Anbindung Betriebsgelände, Kreisverkehr Dürener Straße/B 57/K 24 sowie Kreisverkehr B 56/B 57/K 4 führen (Geiger & Hamburgier, 2022).</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Aufgrund der bislang nicht dargestellten verkehrlichen Anbindung, bestehen Bedenken hinsichtlich der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den angrenzenden Bundesstraßen.</p>	<p>Unter Berücksichtigung der durchgeführten, fachgutachterlichen Bewertungen ist eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den angrenzenden Bundesstraßen nicht zu erwarten (Geiger & Hamburgier, 2022).</p>	
<p>25.1.5 Verkehrsemissionen</p>		
<p>Ich weise außerdem darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.</p>	<p>Erhebliche Konflikte aufgrund von verkehrsbedingten Emissionen im Plangebiet, die einer Kompensation durch entsprechende Maßnahmen bedürfen, sind nicht ersichtlich. Das vorliegende Verfahren dient der planungsrechtlichen Absicherung gewerblicher Nutzungen, besonders schutzwürdige Nutzungen, z.B. Wohnnutzungen werden nicht begründet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>25.1.6 Anhang: Allgemeine Forderungen Bundesstraßen</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Bundesstraßen gemäß § 9 (2) Fernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird empfohlen. 2. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße (Anbauverbotszone § 9 (2) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z.B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o.ä.). Sicht- und Lärmschutzwälle – sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung. 3. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG) 	<p>Sofern entsprechende Festsetzungsmöglichkeiten durch den Gesetzgeber entsprechend § 9 Abs. 1 BauGB vorgegeben werden, wurden die Forderungen im Bebauungsplan berücksichtigt (vgl. Nr. 25.1.2 bis 25.1.4 der vorliegenden Tabelle). Die Berücksichtigung darüberhinausgehender Forderungen wird auf die nachgelagerte Genehmigungsebene abgeschichtet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. Gefährden oder beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.</p> <p>b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.</p> <p>c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Bundesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung. Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Knotenpunkte.</p> <p>4. Bei Kreuzungen der Bundesstraße durch Versorgungsleitungen und nachrichtlicher Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 (2) FStrG ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.</p> <p>5. Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Bundesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen. Zufahrten und Zugänge zur Bundesstraße, auch während der Bauphase, werden nicht gestattet.</p> <p>6. Die Entwässerung der Bundesstraße ist sicherzustellen.</p> <p>7. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Bundesstraße Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen,</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Bundesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat. 8. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.		
26 LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW – REGIONALFORSTAMT RUREIFEL-JÜLICHER BÖRDE		
26.1 Mit Schreiben vom 15.11.2021		
26.1.1 Keine Bedenken		
Seitens Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde als zuständige untere Forstbehörde keine Bedenken, Wald ist nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
27 LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW: BUND		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
28 LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE: LNU		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
29 LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE: NABU		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
30 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW: KREISSTELLE HEINSBERG, VIERSEN		
30.1 Mit Schreiben vom 08.12.2021		
30.1.1 Belange des Wirtschaftsweges		
<p>zu grundsätzlichen baulichen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen hatten wir uns zur 74. Änderung des Flächennutzungsplanes geäußert.</p> <p>Im vorliegenden Bebauungsplanverfahren sind zwei Aspekte von landwirtschaftlichem Belang:</p> <p>1.) Der bestehende Wirtschaftsweg am nordöstlichen Plangebiet ist als übergeordnete Verbindungsstrecke für den landwirtschaftlichen Verkehr weiterhin erforderlich (vgl. Anlage). Leider ist der Zugang zum Wirtschaftswegekonzept der Stadt Geilenkirchen inzwischen gesperrt, sodass von hier aus zu der exakten Klassifizierung des Wirtschaftsweges in diesem Konzept leider keine Angabe gemacht werden kann. Es ist jedoch auszuschließen, dass dieser Weg mit der Kategorie G (keine oder geringe Erschließungsfunktion) oder H (nicht vorhanden / nicht genutzt) versehen wurden.</p> <p>Die Darstellungen des Wirtschaftsweges im Plan-Zustand sind leider vage bzw. widersprüchlich. In der Planurkunde (332833_01_21-08-19_21-065_bp_planurkunde.pdf) ist der Wirtschaftsweg zwar aufgrund der Flurstücksdarstellung zu erkennen, jedoch durch das Planzeichen "SO" überlagert. In dem Plan "LBP Planung" des landschaftspflegerischen Begleitplans (332843_05_21-08-19_21-065_bp_lfb_fruehzeitige.pdf) ist der Wirtschaftsweg mit der Kategorie "1.2 versiegelte Fläche im SO" überlagert. Dies widerspricht wiederum der Darstellung der Baugrenze in der Planurkunde. Letzteres spricht u. E. dafür, dass der Wirtschaftsweg in seiner Funktion erhalten werden kann. Sollte</p>	<p>Die bestehenden Flurstücksgrenzen werden durch den Bebauungsplan selbst nicht berührt. Insofern ist es korrekt, dass die Wegeparzelle des bestehenden Wirtschaftsweg im Bebauungsplan – ungeachtet von dessen Regelungsgehalt – abgebildet wird. Widersprüche sind in diesem Zusammenhang nicht ersichtlich.</p> <p>Gleichwohl wird die Stellungnahme berücksichtigt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird um die von dem bezeichneten Wirtschaftsweg erfassten Flächen reduziert. Hiervon ausgenommen wird der für die Plangebietszufahrt vorgesehene Bereich. Dieser wird als „Öffentliche Verkehrsfläche“ festgesetzt. Ergänzend zu den vorgenannten Erläuterungen ist darauf hinzuweisen, dass der südöstliche Teil der Gemarkung Immendorf, Flur 2, Flurstück 25 bereits heute nicht als Weg genutzt, sondern im Zusammenhang mit den südlich daran angrenzenden Ackerflächen bewirtschaftet wird. Eine künftige, isolierte Bewirtschaftung der rund 450 m² großen Restfläche wird als unrealistisch erachtet. Aus diesem Grund wird beabsichtigt, diese Fläche weiterhin in das geplante Betriebsgelände einzubinden. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßgaben können die vorhandenen, landwirtschaftlichen Wegebeziehungen erhalten werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>die Absicht bestehen, den Wirtschaftsweg einzuziehen, müsste die Landwirtschaftskammer NRW beteiligt werden.</p>		
<p>30.1.2 Externe Kompensationsmaßnahmen</p>		
<p>2.) Externere Kompensationsmaßnahmen dürfen nicht zulasten Lasten landwirtschaftlicher Flächen gehen.</p> <p>Die Biotopwertbilanzierung weist einen externen Kompensationsbedarf i. H. v. rund 31.000 WP aus. Zunächst sehen wir dieses Ergebnis als vorläufig an, da der Planungsstand nicht durch entsprechende Planzeichnungen gedeckt ist bzw. die o. g. Pläne keine Rückschlüsse auf die tatsächliche Bebauung bzw. Flächenanteile zulassen.</p> <p>Da in den aktuellen Unterlagen noch keine Angaben zur Kompensation gemacht wurden, regen wir vorsorglich an, externe Kompensation zu minimieren und zu deren Umsetzung keine (weiteren) landwirtschaftlichen Fläche in Anspruch zu nehmen. Wir verweisen dazu außerdem auf § 15, Abs. BNatSchG. Vorrangig bieten sich ökologische Aufwertungen vorhandener Strukturen, Maßnahmen in Zusammenhang mit der Wasserrahmenrichtlinie, Entsiegelungsmaßnahmen oder Ersatzgeldzahlungen an, nachrangig kämen produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen in Betracht, z. B. aus dem Angebot der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Es wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt, in dem die planbedingten Eingriffe und die geplanten Ausgleichsmaßnahmen gegenübergestellt wurden. Demnach kann der Ausgleich vollständig im Plangebiet erbracht werden. Eine diesbezügliche Inanspruchnahme weiterer, landwirtschaftlicher Flächen ist nicht erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
		
31 LVR: AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND		
31.1 Mit Schreiben vom 16.11.2021		
31.1.1 Bodendenkmäler		
<p>im Zuge des Bebauungsplanverfahrens Nr. 116 wurde durch das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege mit o.g. Schreiben dargelegt, dass im Planareal des Bebauungsplanes mit dem Erhalt bedeutender Bodendenkmalsubstanz zu rechnen sei. In der Folge wurde nach Beauftragung seitens des Projektentwicklers durch eine archäologische Fachfirma im Plangebiet eine archäologische Sachverhaltsermittlung durchgeführt.</p> <p>Dabei konnten insbesondere das Vorhandensein von Resten eines römischen Landgutes sowie eisenzeitlicher Siedlungsbefunde ermittelt werden. Das Nähere entnehmen Sie bitte der beigefügten archäologischen Bewertung.</p> <p>Auf Basis des Untersuchungsergebnisses bleibt festzustellen, dass auch im Plangebiet des unmittelbar angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 121 ein umfassendes Bodenarchiv zur Geschichte der Menschen zu erwarten ist, welches als bedeutend im Sinne des § 2 DSchG NRW einzustufen ist.</p>	<p>Die Stadt Geilenkirchen teilt die Auffassung des Eingebers, wonach Bodendenkmäler in der Planung zu berücksichtigen und das entsprechende Abwägungsmaterial zusammenzustellen ist. Jedoch ist eine für den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan hinreichende Verdichtung des Abwägungsmaterials aus Sicht der Stadt bereits heute gegeben. In den zurückliegenden Jahren haben im Umfeld des Plangebietes umfangreiche Siedlungstätigkeiten stattgefunden. Im Rahmen der hiermit verbundenen Bauarbeiten ist bodendenkmalrechtliche Substanz nur vereinzelt gefunden worden. An keiner Stelle ist es nach den Kenntnissen der Stadt zu bodendenkmalrechtlich relevanten Funden oder Befunden gekommen, die den Vollzug von Vorhaben in Frage gestellt hätten. Vielmehr konnten die Belange der Bodendenkmalpflege allein durch deren Dokumentation und anschließende Überbauung bewältigt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird in Teilen berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NRW die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NRW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.</p> <p>Insofern ist eine Aufklärung des Sachverhaltes noch im Rahmen der Bauleitplanverfahren erforderlich, zumal gerade in dieser Fläche mit erhaltenswerter archäologische Substanz zu rechnen ist, die die Bebauungsmöglichkeiten aufgrund denkmalrechtlicher Vorschriften nachträglich einschränken könnte.</p> <p>Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG NRW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen. Eine Liste archäologischer Fachfirmen ist zu Ihrer Information beigefügt.</p> <p>Gerne wird Ihnen das Fachamt eine Leistungsbeschreibung für die Durchführung einer archäologischen Sachverhaltsermittlung zur Verfügung stellen. Sollte dies gewünscht sein, bitte ich Sie, sich direkt mit meinem Kollegin, Frau Baumgart, e-mail: Tanja.Baumgart@lvr.de, in Verbindung zu setzen.</p>	<p>Konkrete Hinweise, die zu einer hiervon abweichenden Einschätzung im Plangebiet führen, werden vom Eingeber nicht vorgetragen. Die Möglichkeit zur Begehung und Prospektierung des Plangebietes wurde dem Eingeber eingeräumt. Von dieser Möglichkeit hat dieser – trotz wiederholter Aufforderung und diesbezüglicher Zusicherung im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 116 – jedoch keinen Gebrauch gemacht. Vielmehr beruft sich dieser allein auf die o.g. Funde und Befunde, die – wie bereits erwähnt – zurückliegende Vorhaben jedenfalls nicht in Frage gestellt haben.</p> <p>Vor dem Hintergrund der vorgenannten Aspekte wird von einer Dokumentation von Bodendenkmälern zunächst abgesehen bzw. die entsprechende Dokumentation auf die nachgelagerten Verfahrensschritte abgeschichtet. Zusätzlich wird der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><i>„11. Bodendenkmäler Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.“</i></p>	
32 LVR: AMT FÜR DENKMALPFLEGE IM RHEINLAND – ABTEI BRAUWEILER		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
33 LVR: AMT FÜR LIEGENSCHAFTEN		
33.1 Mit Schreiben vom 19.11.2021		
33.1.1 Keine Bedenken		
hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
33.1.2 Weitere Beteiligung		
Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim wurde beteiligt, hat von der Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben, jedoch keinen Gebrauch gemacht (vgl. Nr. 32 der vorliegenden Tabelle). Im weiteren Verlauf des Verfahrens wird das Amt erneut um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn wurde beteiligt und hat mit Schreiben vom 16.11.2021 eine Stellungnahme abgegeben. Diese wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr.31 der vorliegenden Tabelle).	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
34 NEW NETZ GMBH		
34.1 Mit Schreiben vom 30.11.2021		
34.1.1 Keine Bedenken		
Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass keine Bedenken vorliegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
35 REGIONETZ GMBH, PLANUNG UND BAU – ZENTRALE AUFGABEN (PB-Z)		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
36 STADT BAESWEILER: AMT 60 – STADTENTWICKLUNG		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
37 STADT GEILENKIRCHEN: AMT FÜR STADTENTWICKLUNG, BAUVERWALTUNG UND UMWELT		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
38 STADT GEILENKIRCHEN: BAUAUFSICHTSAMT		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
39 STADT GEILENKIRCHEN: JUGEND- UND SOZIALAMT		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
40 STADT GEILENKIRCHEN: KLIMASCHUTZ		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
41 STADT GEILENKIRCHEN: ORDNUNGSAMT		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
42 STADT GEILENKIRCHEN: TIEFBAUAMT		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
43 STADT GEILENKIRCHEN: WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
44 STADT HEINSBERG: AMT FÜR STADTENTWICKLUNG UND BAUVERWALTUNG		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
45 STADT HÜCKELHOVEN: AMT FÜR STADTPLANUNG UND LIEGENSCHAFTEN		
45.1 Mit Schreiben vom 25.11.2021		
45.1.1 Keine Bedenken		
Von Seiten der Stadt Hückelhoven werden keine Bedenken erhoben!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
46 STADT LINNICH: FB4 – BAUEN UND PLANUNG		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
47 STADT ÜBACH-PALENBERG: FACHBEREICH STADTENTWICKLUNG		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
48 VERBANDSWASSERWERK GANGELT GMBH – GESCHÄFTSFÜHRER		
48.1 Mit Schreiben vom 15.12.2021		
48.1.1 Wasserversorgungsleitung		
<p>von der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH verläuft in dem Wirtschaftsweg am Rande des markierten Geländes eine Wasserversorgungsleitung. Dies sollte bei den Planungen bitte berücksichtigt werden.</p> <p>Bei Bedarf können Sie sich gerne zwecks Umlegung oder Sicherung bei mir melden.</p> 	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die von den bezeichneten Leitungen betroffenen Teile des Wirtschaftsweges wurden aus dem räumlichen Geltungsbereich entnommen. Unter Berücksichtigung dieser Maßgabe sind planbedingte Konflikte mit den Leitungen nicht erkennbar.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
49 WESTNETZ GMBH: DRW-S-LK-TM HOCHSPANNUNGSLEITUNGEN		
<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Entfällt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
50 WESTVERKEHR GMBH		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
51 WVER – WASSERVERBAND EIFEL-RUR AUFGABENBEREICH LIEGENSCHAFTEN		
51.1 Mit Schreiben vom 01.12.2021		
51.1.1 Verweis auf Anhang		
siehe Anlage	Die beigelegte Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 51.1.2 der vorliegenden Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
51.1.2 Anhang: Entwässerung		
die Entwässerungsplanung ist im weiteren Verfahren mit dem Wasserverband Eifel – Rur abzustimmen.	<p>Zur Entsorgung des Schmutzwassers ist ein zusätzlicher Anschluss an den bestehenden Mischwasserkanal im Immenweg herzustellen. Dieser kann in einem Gefälle von 0,6 % hergerichtet werden, sodass auf Pumpanlagen im öffentlichen Bereich verzichtet werden kann. Ferner sind hinreichende Kapazitäten für die Einleitung der erwarteten Schmutzwassermengen gegeben.</p> <p>Im Bebauungsplanverfahren wird festgesetzt, dass das im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes anfallende, unbelastete Oberflächenwasser im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes zu versickern ist. Da eine hinreichende Versickerungseignung gegeben ist (Kramm, 2019), stehen die Belange der Oberflächenwasserentsorgung der Vollziehbarkeit der Planung nicht entgegen. Die Bestimmung der konkreten Lage und Ausführung der Versickerungsanlagen wird auf die nachgelagerte Genehmigungsebene abgeschichtet.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.